

Das neue bernische Gesetz über Lichtspielwesen und Schundliteratur [Schluss]

Autor(en): **Rollier, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art
und Kunst**

Band (Jahr): **7 (1917)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-633245>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auf dem See ist ein Kommen und Gehen. Alle Augenblicke fährt ein mit Soldaten beladenes Boot aus oder ein. Fröhlich Volk! Soldatenlieder klingen über die Wasser, alte, halbvergessene Weisen aus glorreicher Zeit, die jetzt wieder aufleben. Auch unser Boot steht bereit, in die leise wogende See zu stechen. Schon rattert der Motor leicht in die Wasser. Los! Das Schifflein schießt hinaus. Irgend jemand stimmt das hübsche Liedchen an: „Ein Schiffchen sah ich fahren . . .“ Bald geht's in vollen Afforden die Quaimauern entlang, einen Moment die sonntäglichen Spaziergänger bannend.

Rasch gewinnt das Fahrzeug Weite. Lugano präsentiert sich in seiner ganzen Schönheit. Nach rechts weitet sich der Blick dem Seebusen nach Porlezza hinauf. Drüber reden sich Weltliner Berge ins blaue Firmament. Bei San Martino klingen alte Sagen. Da steht am ehemaligen Gotthardweg das alte Landvogthaus.

Am andern Ufer die italienische Enklave Campione. Ein interessantes Dörfchen! Bestanden da in früheren Jahren zwischen Campione und Lugano komplizierte freundschaftliche Beziehungen, indem beide Ortschaften das gemeinsame Recht auf die Weiden und das Holzfällen auf den hinter Campione ansteigenden Berghängen inne hatten. Campione mußte auch in Kriegszeiten zwei Soldaten ins schweizerische Heer stellen. Nun bluten die unglücklichen Bewohner auf den Schlachtfeldern des Sonzios.

Das Boot rauscht unter dem Damm von Melide durch, Morcote zu. Weiter darfst du jetzt nicht, 's ist Kriegszeit. Aber warum wolltest du auch weiter? Sieh', das Schöne liegt so nah! Steig hinauf zur zypressenumrauschten Kirche.

Welch prächtiges Land! Nie wirst du's vergessen, was dir beim stillen Genießen durch den Sinn geht, so dir das Glück einmal so hold ist, diese Herrlichkeit zu zeigen. Und



Cessiner Jugend.

die Natur redet eine mächtige Sprache, so du sie verstehst. Eitles Unterfangen, sie in armseligen Worten wiedergeben zu wollen. Ein unvergeßlicher Soldaten Sonntag aber war's, und er machte so vieles Unangenehme, das der Dienst nun einmal bringt, wett. (Schluß.)

Das neue bernische Gesetz über Lichtspielwesen und Schundliteratur.

Von A. Kollier. — (Schluß.)

Wichtig und neu ist die Anweisung, daß die Vorführung der Filme künftig auch in einer Weise geschehen muß, welche die Entstehung von Augenkrankheiten und nervösen Störungen ausschließt. Man ahnt gar nicht, wie schwere Schädigungen der Augen bewirkt werden können durch das lästige Flimmern und Zittern der Filme; alte, schadhafte Filme sollten gar nicht mehr verwendet werden dürfen. In dieses Kapitel gehört auch das sträfliche hastige Abwickeln der Filme an Sonntagen, das meist gar keinen andern Zweck hat, als zu erreichen, daß an solchen freien Tagen noch eine Vorstellung mehr als gewöhnlich herausgehunden und der Saal möglichst oft mit neuen Besuchern angefüllt werden kann. Daß unter dieser allzuschleunigen Abwicklung der Bilder auch der Genuß des Beschauers leidet, sei nur nebenbei bemerkt.

Die Gefahr nervöser Störungen liegt auch gar nicht so fern, wie man vielleicht hier in Bern glauben könnte, wo die Lichtspieltheater meist mit vorbildlicher Ruhe vorgehen. Anderswo ist es schlimmer, und das könnte auch bei uns so werden, wenn nicht das Gesetz Vorsorge getroffen hätte. Es gibt z. B. Kinos, die sich nicht scheuen, kinematographierte Explosions-Szenen oder Erschießungen auch mit dem nötigen Anall durch einen Schuß oder dergleichen zu begleiten, was nervöse Leute tödlich erschrecken kann. Man beruft sich dabei ganz zu Unrecht auf die erlaubten Schüsse im „richtigen Theater“; denn dort wird eine solche Szene durch das gesprochene Wort vor meist gebildetem Publikum psychologisch langsam vorbereitet, während im Kino vielfach naives Publikum durch die rasche Folge der Ereignisse an sich schon stark gereizt ist und solche Chocs nicht gut erträgt.

Im Zusammenhang mit diesen hygienischen Bürgschaften stehen einige sozialpolitische Neuerungen: der 8-

Stundentag für das Personal, ein wöchentlicher Ruhetag, die Unfallversicherungspflicht und das Erfordernis eines Ausweises über die technischen Sachkenntnisse und Fertigkeiten, was auch dem Publikum ein beruhigendes Sicherheitsgefühl geben kann. Man ahnte früher oft gar nicht, in welche Gefahr ein liederlicher Operateur das ganze Theater bringen kann.

Das Hauptgewicht des Gesetzes ruht aber auf den ethischen Forderungen und Garantien, die es aufstellt. Da setzt nun die positive Arbeit ein, welche das Lichtspieltheater zu dem erheben will, was es seinem Wesen nach zu sein verdient: zu einem edlen Mittel der Volksbelehrung, zu einem Vermittler der Lebendigkeit und tiefer Bereicherung der unmittelbaren Anschauung.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist es nicht zu bedauern, wenn die ursprünglich vorgesehene Filmsteuer auf „Riesensfilme“ vom Großen Rate fallen gelassen worden ist. Denn vielfach geben gerade gewisse große Filme die wünschenswertesten Darbietungen. Man denke nur an den hochinteressanten Film mit unterseeischen Bildern, der jüngst im Gotthardkino zu sehen war und der (auch zur Ehre des Publikums sei's gesagt) das Theater viel besser füllte, als irgend ein sogenanntes Sensationsdrama. Die Kinobesitzer, die auf das gebildete Publikum rechnen und vorbildliche Arbeit leisten wollen, werden sich sicher nicht verrechnen, wenn sie neben nicht allzulangen Dramen auch längere naturwissenschaftliche, völkerkundliche und technische Filme bringen und diesen auch auf dem Programm den gebührenden Platz einräumen, statt sie stiefmütterlich mit kleinster Schrift irgendwo in ein Eckchen zu stellen oder überhaupt nur in der beliebten summarischen Angabe „außerdem interessante Naturbilder“ zu erwähnen. — Der regierungsrätliche Entwurf hatte übrigens mit der Filmsteuer keine fiskalischen Zwecke verfolgt, sondern nur eine wünschbare Zurückdämmung der allzubreiten Platz einnehmenden mehraktigen Riesendramen vornehmen wollen.

Um eine andere ausgemerzte Anregung des regierungsrätlichen Entwurfes ist es mehr schade, als um die Film-

steuer: es war Lichtspielleitern, die freiwillig ihre ganzen Programme einer staatlichen Kontrolle unterstellen wollten, ein gewisses Vorzugsrecht zugebracht, ein Anspruch auf teilweise Rückvergütung der Konzessionsgebühr bei einwandfreier Führung ihrer Unternehmung. Dies wäre sicher ein erfreulicher Ansporn für Privatunternehmer zu vorbildlicher Betätigung gewesen und gleichzeitig für sie ein Schutz vor ungewollten Verletzungen des Gesetzes. Andererseits läßt sich dieser Verlust verschmerzen, weil eine musterhafte Führung eigentlich nicht durch Geldvorteile und Kontrollzwang erzielt werden soll, sondern von innen heraus wachsen muß, um Bestand zu haben.

Diesem Zweck dienen zunächst die Konzessionsvorschriften, und zwar nach zwei Richtungen hin.

Einmal wird durch das Erfordernis einer staatlichen Betriebsbewilligung und der damit verbundenen Gebühr von 50—2000 Fr. jährlich (abgestuft je nach der Größe und Bedeutung des Unternehmens) für die Zukunft eine gewisse Auswahl der Unternehmer ermöglicht, indem nur solid finanzierte, geschäftlich zuverlässige Gründungen rentieren werden. Dadurch werden die ernsthaften bestehenden Lichtspielbühnen vor der sensationshaschenden Schmutzkonzurrenz abenteuernder unsolider Spekulanten geschützt. Die Einführung einer Bedürfnisklausel wie bei den Wirtschaften, die dem nämlichen Zwecke gerecht geworden wäre, war leider aus verfassungsrechtlichen Bedenken unmöglich.

Sodann werden die neugeforderten persönlichen Garantien für Ruf, Charakter und Bildung der künftigen verantwortlichen Leiter von Lichtspieltheatern ganz von selber dazu beitragen, allmählich die Darbietungen auf immer höhere Stufe zu heben, weil solche Unternehmer je länger je mehr ihre Ehre dareinsetzen werden, den Kitsch durch künstlerisch, wissenschaftlich und unterhaltend wertvolleren Stoff zu ersetzen. Sie brauchen in diesem Bestreben nicht zu fürchten, daß minderwertige und skrupellose Géanten ihre gewissenhafte Mitarbeit an guter Volksunterhaltung zu Schanden machen werden, weil solche Schädlinge bei der Konzessionierung oder durch nachträglichen Konzessionsentzug ausgeschaltet werden können. Diese ethische Hebung des Standes wird auch der Allgemeinheit und damit dem Lichtspielwesen selber zugute kommen.

Die wichtigste und wertvollste Neuerung des Gesetzes, die freilich durch die nachträgliche starke Herabsetzung des Schutzes (von 20 Jahren, wie der regierungsrätliche Entwurf vorsah, auf die etwas schwankende Altersgrenze der Beendigung der Primarschulpflicht) etwas verwässert wurde, liegt in der scharfen Trennung zwischen behördlich kontrollierten Jugendvorstellungen einerseits und allgemeinen Lichtspielaufführungen andererseits. Die Jugendvorstellungen müssen als solche kenntlich gemacht werden, dürfen nur staatlich vorgeprüfte und zugelassene Filme bringen und sind jedermann zugänglich, mit Ausnahme der noch nicht schulpflichtigen Jugend, die überhaupt nicht ins Kino gehört.

Alle übrigen Kinovorstellungen sind der primarschulpflichtigen Jugend verschlossen und nur den Erwachsenen zugänglich, weil behördlich nicht zum voraus kontrollierbar. Die Verfassung verbietet jede vorgreifende Zensurmaßnahme bei Verbreitung von Gedanken und bildlichen Darstellungen, wozu eben auch der Film gehört. Freilich ist nach kriminalistischer Erfahrung gerade das Alter von 16—20 Jahren, die Zeit der halbreifen Jugend, sittlich am meisten gefährdet durch Filme, die eine Verherrlichung von Verbrechen, geile Boudoirszenen oder auch nur neiderzeugende und Unzufriedenheit stiftende Einblicke in die vornehme Welt des Luxus zum Gegenstand haben. Allein hier muß eben die allgemeine Erziehung des jugendlichen Publikums einsetzen, damit nicht in wenigen Jahren der Ungebundenheit nach dem Schulaustritt alles niedergerissen wird, was die Schule in mühsamer neunjähriger Arbeit an sittlichen und geistigen Werten aufgebaut hat.

Es war bitter nötig, daß einmal mit dem oft vertretenen, unsinnigen Grundsatz gebrochen wurde, daß „Kinder in Begleitung Erwachsener“ schlechte Filme nach gewissen Verordnungen ohne weiteres mitgenießen dürfen, während ihnen ohne Begleitung dieses Vergnügen versagt ist — als ob es ihnen weniger schaden würde, wenn der Herr Papa oder die Frau Mama oder gar irgend ein gefälliger sonstiger Erwachsener dabei ist!

Es ist sehr zu hoffen, daß in Zukunft die sogenannten Jugendvorstellungen immer mehr überhand nehmen und sich zu mustergültigen Darbietungen entwickeln, die auch von allen vernünftigen Erwachsenen bevorzugt werden.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber dieser Kontrolle der Jugendvorstellungen können nicht aufkommen, da sie auf dem Erziehungs- und Vormundschaftsrecht des Staates gegenüber Schulkindern beruhen und die Erwachsenen-Vorstellungen unzensuriert bleiben.

Die schweizerischen Kinobesitzer haben mit ihrem jüngst eingereichten staatsrechtlichen Rekurs gegen das bernische Lichtspielgesetz, das eine Reihe anderer Kantone als Muster für eigene Gesetzesvorlagen zu verwenden sich anshiden, einen Fehler begangen und würden sich ins eigene Fleisch schneiden, wenn dieses weitherzige Gesetz durch den wirklichen Polizeistod ersetzt werden müßte. Mit Hilfe des neuen Gesetzes dagegen könnte sich das Lichtspielwesen zu dem Idealzustand entwickeln, den sein neuester großer Verfechter Karl Spitteler wünscht und den jeder vernünftige Kenner lebhaft begrüßen wird:

Daß die Unternehmer selber an Stelle blödsinniger Sensationsdramen aus freien Stücken und im eigenen Interesse immer mehr wahre Begebenheiten mit ihrem unendlichen Reichtum der Bewegungsschönheit, Bilder aus dem Volksleben, dem Arbeitsleben der Fabriken, den Herrlichkeiten der Natur und meinetwegen auch gut aufgebaute Dramen, dargestellt von bedeutenden Künstlern, zur öffentlichen Vorführung bringen. Dann können sie und das Lichtspielwesen überhaupt der ungeteilten und dauerhaften Sympathie aller Gebildeten sicher sein.

□ □ Menschen. □ □

Von Anna Burg.

Menschen sammeln sich zur Tagesneige,
Daß ein Jeder sein Errungnes zeige;
Flimmernd Gold trägt einer in den Händen,
Kann den trank'nen Blick nicht davon wenden,
Doch ihn überragt ein stolzes Haupt,
Das der dunkle Lorbeer dicht umlaubt,
Und ein Jüngling folgt ihm lächelnd nach,
Küßt die Rose, die ihm Liebe brach.
Doch der Mann mit wetterbrauner Stirne,
Er bezwang die höchsten Alpenfirne.
Ein verlass'nes Kind in weichen Armen,
Kommt ein Weib — sein Tun hieß heut Erbarmen.
Einer schwingt in hoherhobner Hand
Eines neuen Wissens Feuerbrand;
Und von reiner Freude still umloht
Spricht der Arzt: Ich überwand den Tod!

Menschen sammeln sich auf Weg und Steigen,
Jeder will, was er errungen, zeigen.
Einen fragen sie — er steht abseits —
„Und was tatest du?“ — „Ich trug mein Kreuz!“